

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;
Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für
Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 16 (1945)

Heft: 10

Buchbesprechung: Bibliographie

Autor: E.G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jugendheime bereitgestellt werden müssen, darunter ein Ersatz für das an den Kanton abzutretende Jugendheim Florhof.

Über die Zulässigkeit der Volontariate

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit BIGA hat kürzlich auf Anfrage eines Berufsverbandes hin, das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wie folgt bezüglich der Volontariate interpretiert:

„Jedes Volontariat, unbeschadet der Ausbildungszeit in einem gesetzlichen Lehrberuf (Kellner, Koch, Köchin), ist unzulässig, sofern der Volontär minderjährig ist und noch keine andere gesetzliche Lehre absolviert hat.

Volontariate werden zum Zweck der Ausbildung abgeschlossen. Der Volontär verzichtet in der Regel auf Lohn oder nimmt mit einer geringen Entschädigung vorlieb. Er arbeitet also nur, um etwas zu lernen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen muß von einer Umgehung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung gesprochen werden, sobald das Volontariat in einem anerkannten Lehrberuf erfolgt. Beträgt die Volontariatszeit weniger als die vorgeschriebene Lehrzeit in dem betreffenden Berufe, so würde es sich nur um die Erlernung eines Teilberufes handeln. Dies ist aber nicht erwünscht. Es könnte aber das Bestehen mehrerer Volontariate in verschiedenen Betrieben zu einer Umgehung des Gesetzes führen, was verhindert werden muß. Wer jedoch einen anerkannten Beruf erlernt hat und im Besitze des Fähigkeitszeugnisses ist oder die Volljährigkeit erreicht hat und sich noch in einem verwandten Berufe einige Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben will, darf dies in einem Volontariate tun.“

Neuordnung der fleischlosen Tage

Gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich ab 15. Oktober 1945 folgende Abweichungen:

Das Verbot des Fleischgenusses an bestimmten Tagen ist für private Haushaltungen vollständig aufgehoben. Der private Haushalt kann somit seine fleischlosen Tage, die er bei den derzeitigen knappen Fleischzuteilungen beobachten muß, beliebig ordnen; in ärztlich geleiteten Krankenanstalten und Tbc-Sanatorien ist nur noch der Freitag als fleischlos vorgeschrieben (bisher Mittwoch und Freitag). Den Arbeiter- und Flüchtlingslagern, Kochschulen, Kochkursen, Klöstern, Altersasylen, Anstalten, Instituten, Internaten und Waisenhäusern sind keine fleischlosen Tage mehr vorgeschrieben. Blut- und Leberwürste, sowie rationierungsfreie Sommerblutwürste können in den kollektiv Haushaltungen außer am Mittwoch nun auch am Montag abgegeben werden. Am Mittwoch können außer Blut- und Leberwürsten alle übrigen Sorten von Fleisch sowie Wurst- und Fleischwaren während den von den KZK festgesetzten Zeiten abgegeben, ausgetragen und bezogen werden. Am Freitag sind Abgabe, Austragen und Bezug schon ab 14.00 Uhr, anstatt erst 15.00 Uhr gestattet. Die Sektion Fleisch und Schlachtvieh ist ermächtigt, Bestimmungen der neuen Verfügung zu lockern, sofern dies auf Grund erhöhter Fleischzuteilungen gerechtfertigt ist.

Aufhebung der Rationierung von Kaffee, Tee, Kakao und Nährmitteln

Vom 15. Oktober 1945 an sind für Abgabe und Bezug von Kaffee, Kaffee-Extrakt, Kaffee-Zusatz, Ersatz-Kaffee, Kakao, Nährmitteln und Tee keine Rationie-

rungsausweise mehr entgegenzunehmen bzw. abzugeben. Mit Wirkung ab diesem Datum werden die Bezugsgruppen 20. (KTK-Waren mit Bohnenkaffee), 21. (KTK-Waren ohne Bohnenkaffee) und 22. (Tee) aufgehoben.

Für Abgabe und Bezug von Kaffee, Kaffee-Extrakt, Kaffee-Zusatz, Ersatz-Kaffee, Kakao, Nährmitteln und Tee gelten ab 15. Oktober 1945 Art. 5 und 6 der Verfügung Nr. 36 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 23. September 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Lenkung von Produktion und Absatz).

Die in der Quotentabelle für Ende Oktober Anfang November 1945 und in der Tabelle über die Zuteilung von Gc an verarbeitende Betriebe für den Monat November festgelegten Zuteilungsquoten für KTK-Waren sind aufgehoben.

Die bisherige Sonderzuteilung für kollektive Haushaltungen von höchstens 1,5 dl Milch je 100 P. der Bezugsgruppen 20 und 21, wird beibehalten. Die Zuteilung von Gc „Milch“ (70.) für die erwähnte Menge erfolgt ab 15. Oktober 1945 pro 100 P. KTK-Waren des festgestellten früheren durchschnittlichen Monatsverbrauchs.

Bibliographie

Dr. W. Morgenthaler und Dr. Marianne Steinberg: **Letzte Aufzeichnungen von Selbstmördern.** Preis geh. Fr. 6,80, Verlag Hans Huber Bern 16.

Das Buch zerfällt in zwei Teile. M. Steinberg hat 47 Fälle gesammelt und beschrieben. Im zweiten Teil wird das weitschichtige Material sorgfältig bearbeitet. „Der Selbstmord hat die Menschen seit den ältesten Zeiten immer wieder außerordentlich stark beschäftigt, bald mehr als einzelnes Vorkommnis, bald mehr als allgemeines Problem.“ Die Literatur über dieses Thema ist sehr groß, aber spärlich sind die Veröffentlichungen der letzten Aufzeichnungen der Selbstmörder.

Im vorliegenden Buch wird zum erstenmal ein größeres Material systematisch untersucht, verglichen und in einen größeren Rahmen gestellt. Letzte Aufzeichnungen müssen immer in die Zusammenhänge hineingestellt werden, sie können so von großem Wert sein für die Tatbestandsdiagnostik, geben eine psychologische Abklärung des Einzelfalles und Aufschlüsse über das Selbstmordproblem im allgemeinen. Immer erfüllt uns eine tiefe Ergriffenheit bei einem Selbstmord; wer das Buch zur Hand nimmt, erhält wertvolle psychologische Einblicke in die einzelnen Persönlichkeiten, die hier beschrieben sind. E. G.

Doz. Dr. St. Zuruckzoglu: **Die Alkoholfrage und ihre Lösung.** Verlag Benno Schwabe & Co., Basel, 1945. Beheft zur Gesundheitspflege der Gegenwart.

Vorliegendes Heft ist ein Sonderabdruck aus „Die Alkoholfrage in der Schweiz“ und zeigt einen Plan zur Bekämpfung der Alkoholgefahren. Eine noch zu lösende Aufgabe ist die Verwirklichung der Frühfürsorge, welche neben der Vor- und Nachfürsorge verwirklicht werden soll. Die Unkenntnis über die schweren Folgen des sogenannten mäßigen Trinkens mache gleichgültig. Der Verfasser umschreibt die verschiedenen Aufgaben, welche heute noch der Lösung harren und fordert alle zur tatkräftigen Zusammenarbeit auf, die guten Willens sind, dem Alkoholismus den Charakter einer Volksseuche zu nehmen. Die Schrift ist klar geschrieben und regt zu mancherlei Mitarbeit an, tragen wir doch alle mit an der Verantwortung. E. G.

Wir liefern vorteilhaft

**Bettfedern und Daunen,
fertig gefüllte Deckbetten,
moderne Flachduvet**



BETTFEDERN-REINIGUNG

Hans Hasler, Zürich 1 - z. kleinen Pelikan AG.

Deckbetten- u. Flachdecken-Fabrikation
Tel. (051) 25 77 66

(gegründet 1888)

Schweizerin, ref., gewesene **Fürsorgerin** und langjährige Erzieherin, tüchtige Köchin (Grossbetrieb) sucht geeigneten Wirkungskreis als

Fürsorgerin, Heimleiterin, Hausmutter oder Erzieherin

Gewohnt im Umgang mit Patienten, Gästen und Personal. Erstklassige Referenzen und Zeugnisse. — Offerten erbeten unter Chiffre Z. M. 6307 an Mosse-Annoncen AG., Zürich.